Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3657

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung in Großunternehmen und Konzernen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Großunternehmen und Konzerne, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden.

(2) Dieses Gesetz findet auch auf Unternehmen Anwendung, die unter das Gesetz über Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) sowie unter das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505) fallen.

§ 2

Begriff des Großunternehmens

(1) Großunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind Unternehmen und Konzernunternehmen mit

a) mindestens zweitausend Arbeitnehmern und einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark;

b) mindestens zweitausend Arbeitnehmern und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark oder

c) einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.

(2) Bilanzsumme nach Absatz 1 ist die Bilanzsumme der Jahresbilanz. Für die Ermittlung der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse gelten §§ 149 und 151 bis 158 des Aktiengesetzes. Umsatzerlöse in fremder Währung sind nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen. Die Zahl der Arbeitnehmer nach Absatz 1 ist der zwölfte Teil der Summe, die sich ergibt, wenn man die Anzahl der am Ende eines jeden Monats beschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung und der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer) innerhalb eines Geschäftsjahres zusammenzieht.

(3) Auf ein Kreditinstitut kommen die Vorschriften dieses Gesetzes abweichend von Absatz 1 zur

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anwendung, wenn die Bilanzsumme in der Jahresbilanz zuzüglich der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, der Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und Gewährleistungsverträgen sowie aus den Rücknahmeverpflichtungen für weitergegebene Wertpapiere, Schuldscheindarlehen und Kreditforderungen jeder Art 180 Millionen Deutsche Mark übersteigt. Absatz 2 Satz 1 gilt sinngemäß. An die Stelle des Jahresumsatzes tritt die Summe der Jahresbruttoeinnahmen aus Zinsen, Dividenden, Diskonten, Provisionen und Gebühren sowie Erträgen aus Beteiligungen.

(4) Auf ein Versicherungsunternehmen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes abweichend von Absatz 1 zur Anwendung, wenn seine Einnahmen aus Versicherungsprämien in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag 375 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Einnahmen aus Versicherungsprämien sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile.

§ 3

Begriff des Konzerns

(1) Konzerne im Sinne dieses Gesetzes sind Konzerne mit

a) mindestens zweitausend Arbeitnehmern und mit einer Konzernbilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark oder

b) mindestens zweitausend Arbeitnehmern und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark oder

c) einer Konzernbilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.

(2) Arbeitnehmer des Konzerns sind die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen, die ihren Sitz im Inland haben. Die Konzernbilanzsumme wird ermittelt nach § 331 des Aktiengesetzes. Jahresumsatz des Konzerns ist der Jahresumsatz im Sinne von § 332 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes. § 2 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Feststellung der Größenmerkmale

(1) Ist streitig oder ungewiß, ob die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 erfüllt sind, ist das Unternehmen Konzernunternehmen oder der Konzern verpflichtet, eine Abschlußprüfung zu erstellen.

(2) Der Abschlußprüfer hat im Falle des Absatzes 1 zu ermitteln, ob die in den §§ 2 und 3 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat das Unternehmen, das Konzernunternehmen oder der Konzern nicht nach den Vorschriften des Aktiengesetzes Rechnung zu legen, dann ist von einem in entsprechender Anwendung der §§ 163 und 164 des Aktiengesetzes zu bestellenden Prüfer festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gesetzes erfüllt sind. Der Prüfer hat über das Ergebnis seiner Ermittlungen dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ und dem Aufsichtsrat vor Ablauf von acht Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich zu berichten.

(3) Der Prüfer hat, soweit dies für seine Ermittlungen erforderlich ist, gegenüber sämtlichen Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen die ihm nach § 165 des Aktiengesetzes zustehenden Rechte. § 168 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

(4) Ist streitig oder ungewiß, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, so entscheidet darüber auf Antrag ausschließlich das Landgericht (Zivilkammer), in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. §§ 98 und 99 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Anwendbarkeit des Gesetzes

Dieses Gesetz ist erst anzuwenden, wenn ein Unternehmen, Konzernunternehmen oder Konzern die in den §§ 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt hat. Es ist nicht mehr anzuwenden, wenn diese Voraussetzungen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht erfüllt sind.

§ 6

Bildung von Unternehmensversammlungen der Arbeitnehmer und von Aufsichtsräten

Bei Großunternehmen und Konzernen im Sinne dieses Gesetzes sind eine Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer und, soweit noch nicht vorhanden, ein Aufsichtsrat zu bilden.

ZWEITER TEIL

Die Großunternehmen

ERSTER ABSCHNITT

Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer

§ 7

Rechte und Aufgaben der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer

(1) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer hat die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu wählen.

(2) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer hat Anspruch, durch das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ und den Aufsichtsratsvorsitzenden über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unterrichtet zu werden, insbesondere über

a) die Verwendung des Bilanzgewinns;

b) die Entlastung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs und des Aufsichtsrats;

c) die Bestellung der Abschlußprüfer;

d) Satzungsänderungen;

e) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;

f) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;

g) die Auflösung der Gesellschaft.

Den Mitgliedern der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer sind der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht zu übersenden.

(3) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer kann Empfehlungen zur Unternehmenspolitik aussprechen, insbesondere zu

a) der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Betriebe,

b) der personal- und sozialwirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Betriebe,

c) der Fabrikation und den Arbeitsmethoden,

d) dem Unternehmensprogramm,

e) sonstigen Vorgängen oder Maßnahmen, deren Durchführung die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren.

§ 8

Größe der Unternehmensversammlung

Die Unternehmensversammlung besteht bis zu 5000 Beschäftigten aus 50 Mitgliedern. Bei einer Beschäftigtenzahl ab 5000 entfällt auf je 200 Beschäftigte ein weiteres Mitglied.

§ 9

Wahl der Unternehmensversammlung

(1) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird von den Beschäftigten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Wahl der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von einem Zehntel der Wahlberechtigten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe, mindestens jedoch fünfzig Wahlberechtigten unterschrieben sein. Es ist unzulässig, mehr als einen Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Im übrigen finden auf die Wahl die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 4 und der §§ 13 und 14 des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Regelung der Wahlen zur Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer über

a) dieVorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wahlvorschläge und die Errechnung der Mitgliederzahl;

b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wahlvorschläge und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie;

c) die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung;

d) die Wahlausschreibung und die Fristen für ihre Bekanntgabe;

e) die Stimmabgabe;

f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung;

g) die Anfechtung der Wahl;

h) die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 10

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wählbar sind alle Beschäftigten des Unternehmens, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Weder wahlberechtigt noch wählbar sind die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist.

§ 11

Amtszeit

Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird zusammen mit dem Betriebsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl, oder, wenn die laufende Wahlperiode noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf.

§ 12

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer erlischt

a) mit Ablauf der Wahlperiode,

b) durch Niederlegung des Amtes,

c) durch Beendigung der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Unternehmen,

d) durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) An die Stelle des ausscheidenden Mitglieds tritt für den Rest der Wahlperiode das Ersatzmitglied. Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den Wahlvorschlägen entnommen, denen die ausgeschiedenen Mitglieder angehören.

§ 13

Einberufung

(1) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird einberufen

a) zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat;

b) in zeitlichem Zusammenhang mit der Versammlung der Anteilseigner;

c) auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder;

d) auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(2) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird von dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des Unternehmens unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats nimmt an der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer teil. Die Vorsitzenden der Betriebsräte des Unternehmens sind einzuladen.

(4) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

ZWEITER ABSCHNITT
Der Aufsichtsrat

§ 14

Rechtsstellung des Aufsichtsrats

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie seine Rechte und Pflichten gelten § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3, §§ 171, 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 15

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Satzung regelt, ob der Aufsichtsrat aus elf, fünfzehn oder einundzwanzig Mitgliedern besteht.

(2) Der Aufsichtsrat muß aus einundzwanzig Mitgliedern bestehen, wenn

mindestens zwanzigtausend Arbeitnehmer beschäftigt und eine Bilanzsumme von mindestens siebenhundertundfünfzig Millionen Deutsche Mark ausgewiesen

oder

mindestens zwanzigtausend Arbeitnehmer beschäftigt und ein Jahresumsatz von mindestens eineinhalb Milliarden Deutsche Mark ausgewiesen

oder

eine Bilanzsumme von mindestens siebenhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark und ein Jahresumsatz von mindestens eineinhalb Milliarden Deutsche Mark ausgewiesen werden.

Für die Feststellung der Größenmerkmale gelten §§ 2 und 3 entsprechend.

§ 16

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Besteht der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern, dann setzt er sich zusammen aus

a) vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied;

b) vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied;

c) einem weiteren Mitglied.

(2) Besteht der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern, dann setzt er sich zusammen aus

a) sechs Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied;

b) sechs Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied;

c) einem weiteren Mitglied.

(3) Gehören dem Aufsichtsrat einundzwanzig Mitglieder an, dann besteht er aus

a) acht Vertretern der Anteilseigner und zwei weiteren Mitgliedern;

b) acht Vertretern der Arbeitnehmer und zwei weiteren Mitgliedern;

c) einem weiteren Mitglied.

(4) Die weiteren Mitglieder dürfen nicht

a) Repräsentanten einer Vereinigung der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Vereinigungen sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen;

b) im Laufe des letzten Jahres vor der Wahl eine unter Buchstabe a bezeichnete Stellung innegehabt haben;

c) in dem Unternehmen oder in einem mit diesem verbundenen Unternehmen aufgrund Arbeits- oder Dienstvertrags oder als Inhaber, geschäftsführender Gesellschafter oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs tätig sein;

d) an dem Unternehmen oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen wirtschaftlich wesentlich interessiert sein.

§ 17

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

(1) Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur

Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ gewählt.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat werden von der Unternehmensversammlung gewählt.

(3) Die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wählen auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner die in § 16 Abs. 1, 2 und 3 unter Buchstabe a bezeichneten weiteren Mitglieder.

(4) Die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wählen auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer die in § 16 Abs. 1, 2 und 3 unter Buchstabe b bezeichneten weiteren Mitglieder.

(5) Das in § 16 Abs. 1, 2 und 3 unter Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied wird von den Vertretern der Anteilseigner und den Vertretern der Arbeitnehmer mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

§ 18

Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

(1) Unter den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat müssen sich zu gleichen Anteilen Personen, die im Unternehmen beschäftigt sind und Personen, die im Unternehmen nicht beschäftigt sind, befinden.

(2) Unter den im Unternehmen beschäftigten Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat müssen Arbeiter und Angestellte angemessen vertreten sein.

§ 19

Ersatzmitglieder der Vertreter der Arbeitnehmer

(1) Für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtrat können Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Vertretern derjenigen Wahlvorschläge entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

(2) Ist ein Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zeitweilig in der Ausübung seines Amtes behindert oder erlischt seine Mitgliedschaft, tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied.

§ 20

Wahlvorschläge für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

(1) Die Beschäftigten und die Betriebsräte des Unternehmens können Wahlvorschläge für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die im Unternehmen beschäftigt sind, einreichen. Sie sollen doppelt so viele Bewerber enthalten, wie auf die im Unternehmen beschäftigten Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat entfallen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von 100 oder mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer der zum Unternehmen gehörenden Betriebe unterschrieben sein. Es ist unzulässig, mehr als einen Wahlvorschlag zu unterzeichnen.

(2) Die Spitzenorganisation der in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften haben für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, nach Beratung mit den Betriebsräten das Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sollen doppelt so viele Bewerber enthalten, wie auf die nicht im Unternehmen Beschäftigten entfallen.

(3) Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist eine Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, daß sie bereit sind, eine Wahl als Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat anzunehmen.

§ 21

Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist geheim und nach Wahlvorschlägen getrennt durchzuführen.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 22

Abberufung

(1) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat können vor Ablauf ihrer Wahlzeit von der Unternehmensversammlung abberufen werden.

(2) Die Abberufung erfolgt auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Unternehmensversammlung. Über den Antrag entscheidet die Unternehmensversammlung. Die Abberufung erfolgt in geheimer Abstimmung; sie bedarf einer Mehrheit, die mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(3) Für die Abberufung der in § 16 Abs. 1, 2 und 3 unter Buchstaben a, b und c genannten weiteren Mitglieder gilt § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Beschluß über die Antragstellung der Mehrheit der Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bedarf.

§ 23

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Amtszeit der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat erlischt

a) mit Ablauf der Wahlzeit,

b) durch Niederlegung des Amtes,

c) durch Abberufung,

d) bei im Unternehmen beschäftigten Vertretern der Arbeitnehmer durch Beendigung der Beschäftigung im Unternehmen.

DRITTER ABSCHNITT

Gesetzliche Vertretungsorgane

§ 24

Organe zur gesetzlichen Vertretung

(1) Das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens berufene Organ muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden mit Zweidrittelmehrheit vom Aufsichtsrat bestellt.

(2) Ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens bestellten Organs muß, unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben, vorwiegend für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.

DRITTER TEIL

Die Konzerne

§ 25

Aufgaben und Rechte der Konzernversammlung der Arbeitnehmer

Die Konzernversammlung der Arbeitnehmer hat die gleichen Rechte wie die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer. Die in § 7 Abs. 2 und 3 aufgeführten Rechte erstrecken sich auch auf alle Konzernunternehmen.

§ 26

Größe und Wahl der Konzernversammlung

(1) Die Unternehmensversammlungen der Konzernunternehmen wählen aus ihrer Mitte entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer die Mitglieder der Konzernversammlung der Arbeitnehmer. Die Größe der Konzernversammlung bestimmt sich nach § 8.

(2) Soweit in einem Konzernunternehmen keine Unternehmensversammlungen bestehen, wählen die Beschäftigten dieses Unternehmens den auf sie entfallenden Anteil von Mitgliedern der Konzernversammlung nach den Bestimmungen über die Wahl der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer. Bei einer Beschäftigtenzahl bis zu 5000 entfällt auf je 100 Beschäftigte ein Mitglied; bei einer Beschäftigtenzahl ab 5000 entfällt auf je 200 Beschäftigte ein Mitglied.

§ 27

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über Großunternehmen

Für Konzerne gelten im übrigen die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 28

Behinderungsverbot

(1) Die Wahlberechtigten dürfen in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts nicht behindert oder beschränkt werden.

(2) Die Wahlen dürfen nicht durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflußt werden.

(3) Die Mitglieder der Unternehmensversammlung und der Konzernversammlung der Arbeitnehmer dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 29

Bekanntmachungspflicht

(1) Die Vorsitzenden der Unternehmensversammlung und der Konzernversammlung der Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Namen der von der Versammlung gewählten Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, in den Gesellschaftsblättern sowie durch Aushang in sämtlichen Betrieben des Unternehmens und des Konzerns unverzüglich bekanntzumachen. Die Kosten der Bekanntmachung trägt das Unternehmen.

(2) Für die Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gilt § 97 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 30

Kosten der Wahlen

Die Kosten der Wahlen trägt das Unternehmen. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Unternehmensversammlungen und Konzernversammlungen der Arbeitnehmer dürfen nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts führen.

§ 31

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1968

Schmidt (Hamburg) und Fraktion